

Anlage 2

Kindergartengebührensatzung vom 24.07.2012		5. Änderung der Kindergartengebührensatzung vom 24.07.2012
§3	Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses, ...	§3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses, ...
(1)	Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.	(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des/der Sorgeberechtigten.
(2)	Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.	(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch schriftliche Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten bei der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
(4)	Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden und das Kind vom weiteren Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ausschließen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein Zahlungsrückstand von mehr als 2 Monatsbeiträgen oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes wird den/-dem Sorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.	(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden und das Kind vom weiteren Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ausschließen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein Zahlungsrückstand von mehr als 2 Monatsbeiträgen oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes wird den Sorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.
(5)	Sorgeberechtigte können bereits vor Beginn des Kindergartenjahres bei der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, verbindlich einen Betreuungsplatz für Kinder unter 3 Jahren (Kleinkindbetreuung) buchen (verbindliche Anmeldung).	(5) Sorgeberechtigte können bereits vor Beginn des Kindergartenjahres bei der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, einen Betreuungsplatz für Kinder unter 3 Jahren (Kleinkindbetreuung) verbindlich anmelden.
	Die Abmeldung, das Verschieben des Betreuungsbeginns bzw. das nicht im Anspruch nehmen eines verbindlich angemeldeten Betreuungsplatzes in einer Betreuungseinrichtung für Kleinkinder (unter 3 Jahren) muss der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, bis spätestens 3 Monate vor Beginn der Betreuung schriftlich angezeigt werden. Erfolgt diese Meldung nicht bzw. verzögert diese Meldung die Gemeinde Ingersheim für den entstandenen und entstehenden Verwaltungsaufwand von den Sorgeberechtigten eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 100,00 EUR. Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.	Die Abmeldung, das Verschieben des Betreuungsbeginns bzw. das nicht im Anspruch nehmen eines verbindlich angemeldeten Betreuungsplatzes in einer Betreuungseinrichtung für Kleinkinder (unter 3 Jahren) muss der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, bis spätestens 3 Monate vor Beginn der Betreuung schriftlich angezeigt werden. Erfolgt diese Meldung nicht bzw. verzögert diese Meldung die Gemeinde Ingersheim für den entstandenen und entstehenden Verwaltungsaufwand von den Sorgeberechtigten eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 100,00 EUR. Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

<p>(6) Im Aufnahmeantrag (Abs. 1) muss der Sorgeberechtigte die benötigte Betreuungsform (§ 4 Abs. 5) verbindlich festlegen. Die Änderung einer Betreuungsform ist ausschließlich zu jedem neuen Kindergartenjahr (01. September) oder zum 01. April eines Jahres möglich. Der Änderungsantrag muss der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, bis spätestens 6 Wochen vor den in Satz 2 genannten Stichtagen schriftlich vorliegen. Hierzu ausgenommen sind Änderungen der Betreuungsformen, wenn die Betreuungszeit aus familiären oder beruflichen Gründen (Nachweis muss erbracht werden soll).</p>	<p>(6) Im Aufnahmeantrag (Abs. 1) muss der Sorgeberechtigte die benötigte Betreuungsform (§ 4 Abs. 5) verbindlich festlegen. Die Änderung einer Betreuungsform ist ausschließlich zu jedem neuen Kindergartenjahr (01. September) oder zum 01. April eines Jahres möglich. Der Änderungsantrag muss der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, bis spätestens 6 Wochen vor den in Satz 2 genannten Stichtagen schriftlich vorliegen. Hierzu ausgenommen sind Änderungen der Betreuungsformen, wenn die Betreuungszeit aus familiären oder beruflichen Gründen (Nachweis muss erbracht werden soll).</p> <p>(7) Die Buchung bzw. Änderung der Sonderleistung „Mittagessen“ (§ 4 Abs. 5) muss von den Sorgeberechtigten bis spätestens 4 Wochen vor der ersten Inanspruchnahme schriftlich bei der Gruppenleitung der Kinderbetreuungseinrichtung verbindlich beantragt werden. Die Tage an denen die Sonderleistung „Mittagessen“ benötigt wird, sind bei der Buchung genau festzulegen. Die Sonderleistung Ferienbetreuung wird ausschließlich im Kinderhaus Uhlandstraße während der Pfingstferien angeboten. Die Ferienbetreuung findet nur statt, wenn die Mindestteilnehmerzahl von 10 Kindern erreicht wird. Die Sonderleistung wird separat abgerechnet und ist in der monatlichen Gebühr nicht enthalten.</p>	<p><i>Der Absatz drei bleibt unberührt!</i></p>
<p>§4 Gebührenmaßstab und Höhe der Gebühren</p>	<p>(2) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Kinder in der Familie. Bei der Berechnung werden alle Kinder berücksichtigt, die mit dem in der Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommenen Kind nicht nur vorübergehend in einem Haushalt leben und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p> <p>(3) Ändert sich während des Kindergartenjahres durch Geburt eines Kindes die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 2, hat der Gebührentschuldner/in diese Änderung der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, schriftlich anzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt,</p>	

- (5) Die Gebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt. Es werden die nachfolgend dargestellten Betreuungsformen zu den angegebenen Gebühren angeboten:

der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung schriftlich angezeigt wurde.

(5) Die Gebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt. Es werden die nachfolgend dargestellten Betreuungsformen zu den angegebenen Gebühren angeboten:

Betreuungsformen für Kinder über 3 Jahren	Gebühr (ab 01.09.2017)	Gebühr (ab 01.09.2018)
Basismodell (RGVO-Modell), bis 30 Stunden/Woche (max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr oder in der jeweiligen Regelzeit der Einrichtung)		
Bei einem Kind unter 18 Jahren	111,00 €	114,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	84,00 €	87,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	56,00 €	58,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	26,00 €	27,00 €
VO-Modell, bis 35 Stunden/Woche (max. 7 Stunden am Stück / Tag in der Zeit von 7.00 bis 15.00 Uhr, sofern dies im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung möglich ist)		
Bei einem Kind unter 18 Jahren	138,00 €	142,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	105,00 €	108,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	70,00 €	72,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	32,00 €	33,00 €
Ganztagsmodell I, bis 40 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)		
Bei einem Kind unter 18 Jahren	242,00 €	249,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	186,00 €	192,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	129,00 €	133,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	73,00 €	75,00 €

	Ganztagsmodell II, bis 45 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)		Ganztagsmodell II, bis 45 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)
Bei einem Kind unter 18 Jahren	273,00 €	Bei einem Kind unter 18 Jahren	281,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	211,00 €	Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	217,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	145,00 €	Bei drei Kindern unter 18 Jahren	149,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	82,00 €	Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	84,00 €
Ganztagsmodell III, bis 49 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)		Ganztagsmodell III, bis 49 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Bei einem Kind unter 18 Jahren	297,00 €	Bei einem Kind unter 18 Jahren	306,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	238,00 €	Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	245,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	152,00 €	Bei drei Kindern unter 18 Jahren	157,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	91,00 €	Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	94,00 €
Mittagessen, auf Grundlage von 11 Besuchstagen (muss bei GT-Betreuung dazu gebucht werden)	55,00 €	Mittagessen, auf Grundlage von 11 Besuchstagen (muss bei GT-Betreuung dazu gebucht werden)	55,00 €
Sonderleistungen:		Sonderleistungen:	
Mittagessen einzelne Tage bei verlängerter Öffnungszeit / Ferienbetreuung	3,00 €	Mittagessen einzelne Tage bei verlängerter Öffnungszeit / Ferienbetreuung	3,00 €
Ferienbetreuung pro Woche (VÖ)	11,00 €	Ferienbetreuung pro Woche (VÖ)	45,00 €
Ferienbetreuung pro Tag (GT)	17,00 €	Ferienbetreuung pro Tag (GT)	70,00 €
		Betreuungsformen für Kinder unter 3 Jahren, Kleinkindbetreuung	Gebühr (ab 01.09.2018)
		Basismodell, Kleinkindbetreuung, bis 30 Stunden/Woche (max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr)	
		Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	250,00 €

	VÖ-Modell Kleinkindbetreuung, bis 35 Stunden/Woche (max. 7 Stunden am Stück/Tag in der Zeit zwischen 7:00 Uhr – 15:00 Uhr)		VÖ-Modell Kleinkindbetreuung, bis 35 Stunden/Woche (max. 7 Stunden am Stück/Tag in der Zeit zwischen 7:00 Uhr – 15:00 Uhr)	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	305,00 €		Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	314,00 €
Ganztagsmodell I, bis 40 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)		Ganztagsmodell I, bis 40 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)		
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	365,00 €		Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	376,00 €
Ganztagsmodell II, bis 45 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)		Ganztagsmodell II, bis 45 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)		
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	400,00 €		Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	412,00 €
Ganztagsmodell III, bis 49 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)		Ganztagsmodell III, bis 49 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)		
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	430,00 €		Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	443,00 €
Mittagessen, auf Grundlage von 11 Besuchsmonaten (muss bei GT-Betreuung dazu gebucht werden)	50,00 €	Mittagessen, auf Grundlage von 11 Besuchsmonaten (muss bei GT-Betreuung dazu gebucht werden)	50,00 €	
Sonderleistungen:				
Mittagessen einzelne Tage bei verlängerter Offnungszeit / Ferienbetreuung	2,70 €	Mittagessen einzelne Tage bei verlängerter Offnungszeit / Ferienbetreuung	2,70 €	
Ferienbetreuung Kinderhaus Uhlandstraße pro Tag (VÖ)	17,00 €	Ferienbetreuung Kinderhaus Uhlandstraße pro Woche (VÖ)	70,00 €	
Ferienbetreuung Kinderhaus Uhlandstraße pro Tag (GT)	22,00 €	Ferienbetreuung Kinderhaus Uhlandstraße pro Woche (GT)	91,00 €	
				<p>Die Kosten für das warme Mittagessen werden von der Gemeinde zu den Eigenkosten auf der Grundlage von 11 Besuchsmonaten weitergegeben. Bei höheren Bezugskosten für das Essen erhöht sich die jeweils zu zahlende Gebühr um die Steigerung der Erhöhung des Essenskostenanteils.</p>

<p>Die Kosten des Essens während der Ferienbetreuung werden durch die Einrichtungen getrennt erfasst und den Sorgeberechtigten in Rechnung gestellt.</p> <p>Eine Rückerstattung des Essengeldes ist auf Antrag möglich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Kind mindestens eine Woche am Stück erkrankt ist oder • die Sorgeberechtigten das Kind rechtzeitig im Kindergarten für mindestens eine Woche entschuldigen (z.B. bei Urlaub). <p>Die Rückerstattungsregelung gilt nicht während der Schließzeiten (Ferien) des Kindergartens.</p>	<p>Die Kosten des Essens während der Ferienbetreuung werden durch die Einrichtungen getrennt erfasst und den Sorgeberechtigten in Rechnung gestellt.</p> <p>Eine Rückerstattung des Essengeldes ist auf Antrag möglich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Kind mindestens eine Woche am Stück erkrankt ist oder • die Sorgeberechtigten das Kind rechtzeitig im Kindergarten für mindestens eine Woche entschuldigen (z.B. bei Urlaub). <p>Die Rückerstattungsregelung gilt nicht während der Schließzeiten (Ferien) des Kindergartens.</p> <p>(6) Die Betreuungsgebühren und das Essengeld werden für 12 Monate im Jahr erhoben. Für den Ferienmonat August wird im letzten Betreuungsjahr (vor Einschulung) keine Gebühr erhoben.</p> <p><i>Die Absätze eins, vier und sieben bis acht bleiben unberührt!</i></p>
<p>§5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr</p> <p>(4) Die Kindergartengebühr ist durch Bankeinzugsverfahren an die Gemeindeлагерheim zu entrichten. In begründeten Fällen kann auf Antrag einer Befreiung vom Bankeinzugsverfahren zugestimmt werden.</p>	<p>§5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr</p> <p><i>Die Absätze eins bis drei bleiben unberührt!</i></p> <p><i>Die Absätze eins bis drei bleiben unberührt!</i></p>